

ÖPR an der Schule und Corona

// Die Kolleginnen und Kollegen haben derzeit viele Fragen und auch Ängste. Es ist gut, wenn sie damit zum ÖPR kommen. Doch der ÖPR kann nicht auf alle Fragen eine Antwort geben und muss es auch nicht. Seine Hauptaufgabe besteht aktuell darin, den Gang der Dinge in jeder Phase zu begleiten, sein „Wächteramt“ umfänglich wahrzunehmen und auch zugunsten der Beschäftigten seine Beteiligungsrechte einzufordern, sofern notwendig.

Die Informationen des KM (Schreiben an die Schulleitungen, FAQs auf der KM-Homepage) sind gut und werden schnell verbreitet. Nicht selten sind in einem Schreiben des KM mehrere Einzelaspekte abgehandelt. Ferner kommen laufend einzelne Details hinzu, so dass der Überblick schwer fällt. Ob Mitbestimmung (§§ 74 ,75 LPVG), Mitwirkung (§ 81 LPVG) oder nur Anhörung (§ 87 LPVG) hat derzeit keine große Relevanz.

Nichts geht ohne den Personalrat! Da die Entscheidungszeiträume oft extrem kurz sind, gehen wir davon aus, dass an den Schulen ein Mitglied des ÖPR in jedem Entscheidungsgremium dabei ist oder zumindest von jedem Schritt der Schulleitung bezüglich der Umsetzung der KM-Vorgaben an der Schule vor deren Umsetzung in Kenntnis gesetzt wird. //

Rechtliche Grundlage

§ 70

Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung

(1) Die Personalvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. ...
2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen, Verwaltungsanordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt werden und Anforderungen an die Barrierefreiheit nachgekommen wird,
3. auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregungen, Beratung und Auskunft bei der Bekämpfung von Un-

fall- und Gesundheitsgefahren zu unterstützen und sich für den Arbeitsschutz einzusetzen, [...]

§ 71

Unterrichtungs- und Teilnahmerechte der Personalvertretung, Arbeitsplatzschutzangelegenheiten

- (1) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalaktendaten dürfen nur mit Einwilligung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden.

Die einschlägigen Mitbestimmungstatbestände sind in den Paragraphen 74 (1) Nr. 7 und 8 und 75 (4) Nrn. 12, 14 und 16 geregelt.

Vorgang	Aufgaben des ÖPR	LPVG
Umsetzung der vom KM erlassenen Vorgaben	<p>Die örtliche Personalvertretung ist im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der schulorganisatorischen sowie der Hygienemaßnahmen zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs einzubinden.</p> <p>Der ÖPR führt umgehend eine aktualitätsbezogene Gefährdungsbeurteilung durch. § 5 ArbSchutzG i.V. m § 4 BiostoffV verlangt eine Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit.</p> <p>Der ÖPR überprüft den Hygieneplan der Schule, der gem. 36 Infektionsschutzgesetz verpflichtend ist. Siehe auch GEW-Jahrbuchupdate 03/2020 https://spv-s.de/service/jahrbuch-update-service-10.html</p> <p>Die notwendige Gefährdungsbeurteilung ist anhand des Hygieneplans durchzuführen und beginnt regelmäßig mit einem Vergleich von Plan und Wirklichkeit. Je geringer die Differenz zwischen beiden ist, desto einfacher und schneller kann die Öffnung der Schule realisiert werden.</p> <p>Was überprüft werden soll, kann man den Hygiene-Hinweisen für Schulen (PDF) des KM entnehmen: https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise_Schulen.pdf</p> <p>Sehr gute Hinweise gibt auch das GEW-Gutachten I (siehe Seite 6)</p> <p>Das Mitbestimmungsverfahren ist <u>vor</u> der Entscheidung über die Maßnahme durchzuführen und ist somit Voraussetzung für die Öffnung der Schule. Wo die Mindeststandards nach der Rechtsverordnung und den Hygiene-Hinweisen nicht erfüllt sind und die Beteiligung des ÖPR nicht erfolgt ist, darf der Schulbetrieb nicht aufgenommen werden.</p>	§ 74 Nrn.7 und 8
Wiederaufnahme der sicherheitstechnischen Betreuung an Schulen	<p>Soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt, sollte spätestens ab dem letzten Quartal 2020 die sicherheitstechnische Betreuung der Schulen wieder flächendeckend erfolgen.</p> <p>Der BAD hat hierzu sein Beratungsangebot erweitert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einstellungen von Informationen zum Thema Corona sowie eines Kontaktformulars auf einer gesonderten Seite der Homepage www.sicher-gesund-schule-bw.de. 2. Beratung der Schulen bei der Umsetzung der Hygienehinweise des KM, gebe-nenfalls auch Vorort. 3. Beratung zu den Informationen der Fachgruppen Mutterschutz der Regierungspräsidien zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus. 4. Arbeitsmedizinische Beratung einschließlich Bescheinigung bei Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. 5. Hilfestellung bei der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die Infektionsgefahr durch das Coronavirus unter Beachtung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) sowie der Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) in der jeweils gültigen Fassung. 	§ 74 Nrn.7 und 8
Ausstattung der Schule mit Schutzmaßnahmen	Die Merkliste des KM enthält alles, was wichtig ist. Das KM-Merkblatt befindet sich hier: https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise_Schulen.pdf	§ 71
Wer ist Risikogruppe?	Das bisherige Formblatt Risikogruppen gilt nicht mehr! – Lehrkräfte/Schulleitungen sind im Dienst, müssen also grundsätzlich in der Schule tätig werden. – Das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf ist durch den behandelnden Arzt (Hausarzt, Facharzt) oder einen Arbeitsmediziner (Betriebsarzt) zu bescheinigen. Die Bescheinigung von Lehrkräften ist der Schulleitung, die Bescheinigung von Schulleitungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich. – Bis zur Vorlage einer Bescheinigung sind Lehrkräfte zum Präsenzunterricht verpflichtet.	ab 29. Juni 2020
Umgang mit Risikogruppen	siehe KM-Homepage FAQ: https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQS+Schulschliessungen Untermenü: Was gilt für Personen, die Risikogruppen angehören? Es ist Sache des ÖPR darauf zu achten, dass das auch so eingehalten wird und niemand von der Schulleitung unter Druck gesetzt wird, v.a. wenn diese Personen Prüfungsklassen haben.	
Erstellung Notstundenpläne	Welche Räume sind geeignet? / Welche Lehrkräfte stehen für Präsenzunterricht noch zur Verfügung? / Wie wird die Arbeit/der Unterricht verteilt – Schutz vor Überlastung (Wächteramt) / Berücksichtigung von Teilzeitkräften - Lehrkräften, die Kinder betreuen. ÖPR erhält die Einsatzplanung zur Stellungnahme. ÖPR ist bei der Erstellung von Grundsätzen der Dienstpläne in der Mitbestimmung.	§ 74 (3)
Auswahl der Lehrkräfte für Notbetreuung bzw. individuelle Fern-Beschulung	Stichwort: Personalplanung Keine Lehrkräfte der Risikogruppen! Hier kann auch die GLK ihr Empfehlungsrecht wahrnehmen. Doch Konferenzen sollen sich nur auf das absolut notwendige Maß beschränken. Daher sollte der ÖPR Grundsätze festlegen.	§ 68 (1)

Vorgang	Aufgaben des ÖPR	LPVG
Einsatz der Lehrkräfte	<p>– Lehrkräfte/Schulleitungen, die ein erhöhtes Risiko durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dürfen nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden.</p> <p>– Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte/Schulleitungen Tätigkeiten an der Schule (Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen) wahr.</p> <p>– Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht oder der Notbetreuung eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach. Diese können sie erfüllen zum Beispiel mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Übernahme von Fernlernunterricht, - der Unterstützung der Lehrkräfte im Präsenzunterricht (Z. B. Vor- und Nachbereitung des Präsenzunterrichts oder Übernahme von Korrekturen), - der Erstellung von Unterrichtsmaterialien, - der Erreichbarkeit für Schülerinnen und Schüler, - der Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten oder - der Planung des künftigen Unterrichts. <p>ÖPR überprüft Einhaltung der Schutzvorschriften für definierte Personengruppen. ÖPR kann die Zumutbarkeit prüfen, z.B. Korrekturtätigkeit für Lehrkräfte, die nicht im Unterricht stehen, sofern fachlich vertretbar.</p>	ab 29. Juni 2020 § 70 (1) Nr. 9
	Es kann eine Abordnung von Lehrkräften erfolgen. Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sind Teilabordnungen und Einsatz an mehreren Schulen seit 29.6.2020 wieder zulässig, sofern es keine anderen Möglichkeiten gibt.	§ 75 (1) Nr. 11
Einführung (freiwilliger) Mundschutz	Alle am Schulleben Beteiligten (SMV, Schulkonferenz) sollten einbezogen werden, sofern nicht die bundesweite Pflicht eingeführt wird. Der ÖPR ist nur hinsichtlich der Einführung bei Lehrkräften in der uneingeschränkten Mitbestimmung. Hierbei handelt es sich im Sinne des Arbeitsschutzes nicht um eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA), da nur Partikelmasken Zulassungsverfahren nach DIN haben.	§74, Abs. 2, Nr. 1 und 7
Werkstätten und Labore	ÖPR überprüft berufsfeldspezifische Vorgaben zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen sowie von Gesundheitsgefährdungen und Umsetzung der Veränderter Hygienevorgaben in Zusammenhang mit Covid 19	§ 74 (2) Nr. 7, 8
Dokumentation des Online-Unterrichts / Abgabe von digitalen Unterrichtsmaterialien	§ 1 der „Corona-Verordnung“ des Landes untersagt bis 3. Mai 2020 jeden Unterricht. Ab 4. Mai findet partiell Unterricht statt. Eine Differenzierung nach Präsenz- und onlinegestütztem Fernunterricht findet nicht statt. Die VwV Klassenbuch sieht vor, dass Unterricht zu dokumentieren ist. Sofern Präsenzunterricht nicht stattfindet ist, kann es auch keine Dokumentationspflicht geben. Alternativ kann an der Schule festgelegt werden, dass die einzelne Lehrkraft für sich dokumentiert, welche Aufgaben sie an die Schüler*innen geschickt hat. Die Einführung eines elektronischen Tagebuchs unterliegt der Mitbestimmung des ÖPR. Es gibt allerdings keinen Grund, dies in der gegenwärtigen Situation zu tun. ÖPR klärt: wird ein (digitales) Klassenbuch geführt, wenn ja: wie? Siehe auch GEW-Jahrbuchupdate 4/2020 Beitrag Klassen- und Kurstagebücher https://spv-s.de/service/jahrbuch-update-service-10.html	VwV Klassen- und Kurstagebücher
Stufenweiser Unterrichtswiedereinstieg	Versetzter Unterrichtsbeginn, halbierte Klassen, Mischung aus Präsenz und Homeschooling, Konzept, ... Stichwort: Personalplanung Diese muss dem ÖPR zur Stellungnahme vorgelegt werden.	§ 74 (3)
Beschwerden / Arbeitsverweigerung von Beschäftigten	Beschwerde überprüfen Abhilfemöglichkeit finden Bei Nicht-Einhaltung von Schutzvorschriften Gesundheitsamt / Betriebsärztlichen Dienst (BAD) und UKBW einschalten.	
Abeitnehmer*innen	Ein GEW-Corona-Info für Tarifbeschäftigte ist auf der GEW-Homepage zu finden: https://www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/list/	
Digitale Kommunikation	Welche Kommunikationsplattform wird verwendet? Ist alles datenschutzkonform? Keine Verpflichtung zur Nutzung privater Geräte! siehe auch: https://www.gew-bw.de/gruppen-arbeitskreise/arbeitskreis-digitalisierung/	§ 74 (4) Nrn. 11, bis 17
GLK	Findet eine GLK statt? (Konferenzen sollen sich nur auf das absolut notwendige Maß beschränken) In der Schule? Wo dort? Videokonferenz? Webinar? Telefonkonferenz? Wie findet Beschlussfassung statt?	

§§§ Aktuelle Entscheidung (Verwaltungsgericht Frankfurt/M, v. 5.5.2020, Az: 9 L 1127/20.F) §§§§
Eine Grundschullehrerin muss an ihrer Schule unterrichten, wenn ein ausreichender Hygieneplan und ein Arbeitsschutzkonzept gegen die Infektion mit dem Coronavirus bestehen. §§§

Sachverhalt	Aussage	Quelle
Wiederaufnahme Schulbetrieb	Für den Betrieb der Schulen ist dabei die Einhaltung der Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich. Es ist wichtig, dass die Wiederaufnahme des Schulbetriebs mit einer gründlichen, mit allen Beteiligten sorgsam abgestimmten Vorbereitung erfolgt.	KM 20.04.2020
	Arbeitsformen, bei denen das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht gewahrt werden kann; werden nicht praktiziert. Fachpraktischer Sportunterricht findet nicht statt.	CoronaVO-KM 29.4.2020
	Für Schülerinnen und Schüler, 1. die durch den Fernlernunterricht während des Zeitraums der für die Schulen geltenden Betriebsuntersagung nicht erreicht wurden oder 2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht, werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet.	CoronaVO-KM 29.4.2020
Weg zur Arbeit	Der Weg zur Arbeit liegt in der Risikosphäre der Beamtinnen und Beamten (Wegerisiko). Sollten Beamtinnen und Beamte aus Sorge vor einer möglichen Ansteckungsgefahr Fahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden wollen, müssen sie mit ihren Vorgesetzten abklären, inwieweit Urlaub oder Arbeitszeitausgleich oder – soweit möglich – Telearbeit oder mobiles Arbeiten in Anspruch genommen werden kann. Ggf. kann auch Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) gewährt werden. Bleiben die Beamtinnen oder Beamten ohne Genehmigung dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge (§ 11 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes – LBesGBW).	Hinweise des IM und FM vom 16. 03.2020 (für AN siehe GEW-AN-Info 07-2020)
Präsenzpflicht	Lehrkräfte/Schulleitungen sind im Dienst, müssen also grundsätzlich vor Ort in der Schule tätig werden. Ab 29. Juni 2020 gilt: Lehrkräfte/Schulleitungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dürfen nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte/Schulleitungen Tätigkeiten an der Schule (Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen) wahr.	KM 15.06.2020
Einsatz von Lehrkräften	Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht oder der Notbetreuung eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach. Diese können sie erfüllen zum Beispiel mit <ul style="list-style-type: none"> • der Übernahme von Fernlernunterricht, • der Unterstützung der Lehrkräfte im Präsenzunterricht (z. B. Vor- und Nachbereitung des Präsenzunterrichts oder Übernahme von Korrekturen), • der Erstellung von Unterrichtsmaterialien, • der Erreichbarkeit für Schülerinnen und Schüler, • der Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten oder • der Planung des künftigen Unterrichts. 	KM 15.06.2020
	Es werden alle Lehrkräfte ab 15.6.2020 entweder im Präsenz- und / oder im Fernlernunterricht eingesetzt. Diejenigen Lehrerinnen und Lehrer, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt sind, übernehmen den Fernlernunterricht und unterstützen die Lehrkräfte, die Präsenzunterricht erteilen, beispielsweise bei Korrekturen.	KM 12.5.2020 AZ: 35/Z
	Alle dienstfähigen Lehrkräfte sollen Aufgaben bekommen, die transparent ausgewiesen werden (Unterricht in Prüfungsklassen, Vorbereitung und Korrektur von Übungsmaterialien, Hotline/Betreuung am Telefon, Elternberatung, erweiterte Notbetreuung von Kindern bis Klassenstufe 7), damit die Aufgaben im Kollegium gemeinsam getragen werden. Wenn Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zum Kollegium gehören, sollen diese entsprechend eingesetzt werden.	KM 20.4.2020
	Lehrkräfte, die mit Teilen ihres Deputats an unterschiedlichen Schulen eingesetzt werden, können aus Gründen des Infektionsschutzes im Regelfall bis auf weiteres nur an einem Schulstandort unterrichten. Üblicherweise wird dies die Schule mit dem größten Unterrichtsumfang sein. An den Schulstandorten, an denen die Lehrkraft nicht vor Ort unterrichten kann, soll sie ihre Schülerinnen und Schüler mit Fernlernangeboten unterstützen. Dies soll ebenso für kirchliche Lehrkräfte gelten.	KM 20.04.2020
	Ab der Wiederöffnung der Schulen kann, insbesondere an kleinen Grundschulen und Schulen mit einem deutlich überproportionalen Anteil von Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören und daher für den Präsenzunterricht nicht zur Verfügung stehen, als unterstützende Maßnahme eine Abordnung von Lehrkräften erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass teilabgeordnete Lehrkräfte im Regelfall nur an einem Schulstandort Präsenzunterricht erteilen können und deshalb an weiteren Schulstandorten nur für Fernlernangebote zur Verfügung stehen	KM 7.05.2020
Schulbezogene Stellenausschreibungen	[...] sollen persönliche Bewerbungsgespräche nur in Ausnahmefällen und unter strenger Beachtung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 [...] geführt werden. Im Rahmen der derzeit laufenden schulbezogenen Ausschreibungen sollen Bewerbungsgespräche vielmehr nach Möglichkeit fernmündlich oder unter Nutzung anderer technischer Verfahren geführt werden, sofern gewährleistet ist, dass für alle Bewerberinnen und Bewerber dieselben Voraussetzungen bestehen und an allen Gesprächen die dafür vorgesehenen Personen der Auswahlkommission teilnehmen können. Eventuell bestehende Übertragungsschwierigkeiten dürfen die Bewerberauswahl nicht beeinflussen. Das für die Entscheidung für eine ausgeschriebene Stelle gewählte Verfahren muss für alle Bewerberinnen und Bewerber gleich sein. Aufzeichnung und Speicherung sind nicht erlaubt.	Schreiben an Schulleitungen vom 17.4.2020
Risikogruppen	Lehrkräfte/Schulleitungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dürfen nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte/Schulleitungen Tätigkeiten an der Schule (z.B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen) wahr. Das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf ist durch den behandelnden Arzt (Hausarzt, Facharzt) oder einen Arbeitsmediziner (Betriebsarzt) zu bescheinigen. Die Bescheinigung von Lehrkräften ist der Schulleitung, die Bescheinigung von Schulleitungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss sich lediglich ergeben, dass für die Lehrkraft/Schulleitung im Falle einer Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf besteht. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich.[...] Bis zur Vorlage einer Bescheinigung sind Lehrkräfte zum Präsenzunterricht verpflichtet.	ab 29. Juni 2020 KM 15.06.2020
	Schwangere dürfen weiterhin nicht im Unterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden. [...] Im Übrigen ist eine Präsenz an der Schule (Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) möglich, es sei denn, der Schulleitung bzw. vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt.	Hinweise der Fachgruppe Mutterschutz vom 20.4.2020
	Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht oder der Notbetreuung eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach.	KM 15.06.2020
	Lehrkräfte der definierten Risikogruppen sollen nicht in der Notbetreuung eingesetzt werden.	KM 14.03.2020
Formblatt Risikogruppen	Ab 29.06.2020 außer Kraft. Bitte weiterhin beachten: Ausgefüllte Formulare verbleiben bei Ihnen an der Schule und sind unter Wahrung des Datenschutzrechts vertraulich zu behandeln. (Rechtsgrundlage der Datenerhebung ist § 83 des Landesbeamtengesetzes.) Nach Beendigung der Freistellung sind diese Unterlagen zu vernichten.	KM 22.04.2020

Mund- und Nasenschutz	Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, das Bund und Länder am 15. April für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen haben, ist für die Teilnahme am Unterricht keine Vorgabe. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte diesen aber verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.	20.04.2020
Erkrankte Angehörige	ab 29. 06. 2020 außer Kraft	KM 15.06.2020
Erkrankte Beschäftigte	Beamtinnen und Beamte haben nach § 68 Abs. 2 LBG das Fernbleiben vom Dienst im Krankheitsfall unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist die Dienstunfähigkeit nachzuweisen. Für die Zeit der Krankheit behalten die Beamtinnen und Beamten ihren Anspruch auf Besoldung (§§ 4, 11 LBesGBW). Grundsätzlich kann der Dienstherr nicht verlangen, dass Beamtinnen und Beamte ihn über den Grund ihrer Dienstunfähigkeit informieren. Im Ausnahmefall, wie beim Coronavirus, können sie jedoch dazu verpflichtet sein, die Art ihrer Erkrankung mitzuteilen, wenn der Dienstherr ein berechtigtes Interesse hieran hat. Dies ergibt sich aus der Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten (§ 33 BeamtStG) sowie der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 BeamtStG). Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn es erforderlich ist, dass der Dienstherr Schutzmaßnahmen für die übrigen Beschäftigten ergreift. Das Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. das Ergebnis eines Coronaverdachtstests ist der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.	Hinweise des IM und FM vom 16. 03.2020 (für Arbeitnehmer*innen siehe GEW-AN-Info 07-2020)
Schwangerschaft	Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Corona-Virus am Arbeitsplatz / in der Einrichtung ist ein Beschäftigungsverbot für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall auszusprechen. Dies gilt ebenso, wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt wird/werden muss. Dies ist mit einer häuslichen oder stationären Quarantäne verbunden und in aller Regel mit Durchführung eines Tests. (Schwangere Lehrkräfte werden der Risikogruppe A zugerechnet, haben also keine Präsenzpflicht).	Info der FG Mutterschutz bei den RPs 13.03.2020 sowie Formblatt Risikogruppen
Arbeitnehmer*innen	Besonderheiten bei Arbeitnehmer*innen siehe GEW-Arbeitnehmer*innen-Info 07-2020 https://www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/list/	
Urlaub in Risikogebieten	Es gibt bislang kein Reiseverbot. ABER: Richtig ist aber im Grundsatz, dass Lehrkräfte nicht in Kenntnis einer für sie geltenden Quarantänebestimmung Reisen unternehmen dürfen, die zwangsläufig dazu führen, dass sie nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt ihren Dienst antreten können. Dies wäre nach unserer Einschätzung nicht mit der sog. beamtenrechtlichen Dienstleistungspflicht aus § 34 Satz 1 BeamtStG vereinbar („Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen.“). Weiter steht im Fall einer Erkrankung an Covid-19 durch eine Reise in ein vom RKI ausgewiesenes Risikogebiet auch die Frage im Raum, ob Beamte durch die billigende Inkaufnahme des Erkrankungsrisikos gegen ihre sog. „Gesunderhaltungspflicht“ verstoßen haben (jene Pflicht wird auch aus § 34 Satz 1 BeamtStG abgeleitet). Ob darüber hinaus schließlich auch ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst mit entsprechendem Verlust der Dienstbezüge gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LBesGBW vorliegt, kann nicht generell beantwortet werden, sondern bedarf der Prüfung des konkreten Einzelfalls. Inwieweit auch bei Tarifbeschäftigten mit Blick auf die Risikogebietsausweisung durch das RKI eine Vertragspflichtverletzung bei Reisen in Risikogebieten mit anschließender Quarantänepflicht über die Ferienzeit hinaus vorliegt, kann ebenfalls nicht abstrakt generell beantwortet werden, sondern bedarf der Prüfung im konkreten Einzelfall. Soweit eine Pflichtverletzung vorliegt, entfällt der Anspruch auf Entgelt und es können arbeitsrechtliche Konsequenzen erfolgen (bspw. Abmahnung). Soweit Tarifbeschäftigte wegen einer Quarantäne entschuldigt fehlen, richtet sich die Entgeltfortzahlung nach dem IfSG, namentlich § 56 IfSG. Danach erhalten Tarifbeschäftigte, die ein Arbeitsverbot gem. § 31 IfSG erhalten oder gem. § 30 in Quarantäne (sog. „Absonderung“) genommen werden, einen Erstattungsanspruch. Nach § 56 Abs. 5 IfSG wird das Nettogehalt jedoch zunächst für 6 Wochen weiterhin vom Arbeitgeber gezahlt. Ab der siebten Woche entspricht der Entschädigungsanspruch der Höhe des Krankengeldes nach §§ 44, 47 SGB V.	Schreiben RP Stuttgart vom 7.7.2020 an BPR GYM
Kinderbetreuung	Die Möglichkeit der ganzen oder teilweisen übertariflichen Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder für die Betreuung von Kindern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, wenn eine andere geeignete Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht, läuft mit Ablauf des 29. Mai 2020 aus und wird nicht weiter verlängert. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund der Schließung von Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen ihre Kinder notwendigerweise selbst betreuen müssen und dadurch einen Verdienstausfall erleiden, haben nach Maßgabe des § 56 Abs. 1a IfSG einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch. Diese Entschädigung beträgt derzeit 67 % des entstandenen Verdienstausfalls, maximal 2.016 € pro Monat für bisher maximal 6 Wochen. Entsprechend läuft für Beamtinnen und Beamte die bislang geltende Handhabung der Gewährung von Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge zur Kinderbetreuung aus. Sonderurlaub nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO darf für die notwendige Dauer der Abwesenheit vom Dienst nur noch bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall (z. B. Alleinerziehende ohne Betreuungsmöglichkeiten) bewilligt werden, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen (vgl. Nr. 46.4 letzter Absatz BeamtVwV). Ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG besteht für Beamtinnen und Beamte nicht.	Hinweise des IM und FM vom 27.5.2020 (für Arbeitnehmer*innen siehe auch GEW-AN-Info 07-2020)
ASA-Sitzungen	Während der Schließung der Schule finden keine Betriebsbegehungen oder ASA-Sitzungen mit dem BAD statt, da der ÖPR bei solchen zugegen sein muss.	Absprache des KM mit dem BAD
Beteiligung ÖPR	Soweit an der Schule eine örtliche Personalvertretung gebildet ist, soll die Schulleitung diese bitte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der schulorganisatorischen sowie der Hygienemaßnahmen zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs einbinden. Dies betrifft auch die örtlichen Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten. Gegebenenfalls ist auch der an der Schule eingerichtete Arbeitskreis für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung einzubeziehen.	KM 22.04.2020

Drei GEW-Gutachten zu Corona

Individuelle Hygienepläne, Mitbestimmung der Personalräte und konstruktive Zusammenarbeit von Schulträgern und Dienstherrn: Der Arbeitsrechtler Wolfhard Kohte hat im Auftrag der GEW in drei Gutachten zusammengefasst, welche rechtlichen Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für eine schrittweise Öffnung der Schulen erfüllt sein müssten.

Dabei seien die Personalräte zwingend einzubeziehen; wenn es keine Arbeitssicherheitsausschüsse gebe, sollten örtliche Krisenstäbe und schulinterne Krisenteams eingesetzt werden. Kommunale Schulträger und die Länder als Arbeitgeber seien gesetzlich verpflichtet, beim Infektionsschutz zusammenzuarbeiten. „Hygiene ist unteilbar“, sagte Kohte. Keinesfalls dürfe die Verantwortung auf die Schulleitungen abgeschoben werden.

Die Empfehlungen sind auch mit politischen Forderungen verbunden. So heißt es mit Blick auf die oft mangelhaften hygienischen Verhältnisse an vielen Schulen etwa: „Die jetzige Krise macht es notwendig, diese Defizite in Angriff zu nehmen, sie ist aber auch ein Anlass, dass für diese Defizite mehr Aufmerksamkeit und mehr Geld zur Verfügung gestellt wird.“

Download: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gew-gutachten-zum-arbeits-und-gesundheitsschutz/>

Auf der GEW-Homepage in der Rubrik: „Was das Coronavirus für die Bildungseinrichtungen bedeutet“ werden auch Fragen zur Mitbestimmung beantwortet:

- Welche Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Personal- und Betriebsräte?
- Wie sieht es mit den Beteiligungsrechten der Gleichstellungsbeauftragten aus?
- Wo sind Betriebsrats-/Personalratsmitglieder beim Arbeits- und Gesundheitsschutz beteiligt?
- Was ist, wenn aufgrund von Corona die Arbeitszeiten geändert werden sollen?
- Welche Rolle spielt der Betriebsrat bei der Einführung von Kurzarbeit?
- Was passiert in der nächsten Zeit mit Betriebs- und Personalversammlungen?
- Was passiert, wenn ein Betriebsrats- oder Personalratsmitglied sich in Quarantäne begeben muss?
- Kann für die Betriebs- und Personalrätearbeit auf Videokonferenzen ausgewichen werden? Ist der Betriebs- oder Personalrat dann beschlussfähig?
- Werden in nächster Zeit Betriebs- oder Personalratsschulungen stattfinden? Kann mein Arbeitgeber mir untersagen, an diesen teilzunehmen?
- Welche Auswirkungen hat Corona auf die Personalratswahlen?

<https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/was-das-coronavirus-fuer-die-bildungseinrichtungen-bedeutet0/>



**Schulöffnungen
Sicherheit und Sorgfalt
vor Schnelligkeit!**

“ Es darf in der Corona-Krise keinen Wettbewerb geben, wer am schnellsten wieder Präsenzunterricht ermöglicht. Abschlussprüfungen jetzt nicht auf Teufel komm raus durchziehen!

GEW-YORSITZENDE MARLIS TEPE